

Bescheide – Überblick

(§§ 24, 31, 35 ff., 41 Abs. 2 SGB X;
§§ 38, 39 SGB I; § 328 SGB III)



Unterscheide Bescheide,

- | | |
|--|---|
| 1. die Lohnersatzleistungen für die Vergangenheit bewilligen, ablehnende B. oder Entziehungs- oder Aufhebungs-B. bzw. Rückforderungs-B.

Ergehen regelmäßig individuell durch die AA. Sie müssen eine verständliche, nicht nur den Gesetzeswortlaut wiederholende Begründung haben | die laufende Lohnersatzleistungen bewilligen

Werden zentral erstellt, verwenden einen Vordruck, müssen keine Begründung und keine Unterschrift enthalten |
| 2. »Endgültige« Bescheide:
Bei Nichtgefallen: Widerspruch | »Vorläufige« Bescheide:
Widerspruch möglich, aber nicht nötig |
| 3. Gebundene Entscheidung:
Der Arbeitslose hat Rechtsanspruch | Ermessensentscheidung:
AA hat Entscheidungsspielraum |

Anhörung

Vor einem Bescheid, der dem Arbeitslosen etwas wegnimmt, insbesondere eine frühere Bewilligung ganz oder teilweise aufhebt, muss die AA den Arbeitslosen anhören.

Leider darf die AA eine unterbliebene Anhörung bis zur letzten Tatsacheninstanz im sozialgerichtlichen Verfahren nachholen.

Schaubild 103

Aufhebung der Leistungsbewilligung bei anfänglicher Unrichtigkeit

(§ 45 SGB X; § 330 Abs. 2 SGB III)

Leistungsbewilligungen

kann die AA aufheben, wenn die Leistung von Anfang an ganz oder teilweise zu Unrecht gezahlt worden ist.



Das kann der Fall sein, wenn

- die AA das Gesetz falsch angewandt hat oder
- von einem unzutreffenden Sachverhalt ausgegangen ist.

Rückwirkend darf die Leistungsbewilligung nur aufgehoben werden, wenn der Arbeitslose

- **vorsätzlich oder grob fahrlässig** unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht hat,
- **wusste oder grob fahrlässig nicht wusste**, dass ihm die Leistung nicht zustand
- und die AA nicht länger als **1 Jahr** die Rückforderungs-voraussetzungen kennt.



Prüfen Sie, ob

- die Überzahlung auf Ihren Angaben beruht,
- die AA Sie vor Aufhebung ausreichend angehört hat,
- die AA innerhalb der Jahresfrist den Bescheid aufgehoben hat. Die Jahresfrist beginnt regelmäßig erst mit der Anhörung.

Schaubild 104

Aufhebung der Leistungsbewilligung wegen Änderung der Verhältnisse

(§ 48 SGB X; § 330 Abs. 3 SGB III)

Bei

- **Änderung des Rechts**
oder
- **Änderung der tatsächlichen Grundlagen**

muss der Bescheid

für die Zukunft immer aufgehoben oder abgeändert werden;

für die Vergangenheit dagegen nur, wenn

- die Änderung für Sie **günstig** ist,
- Sie die Änderung **vorsätzlich** oder **grob fahrlässig** nicht mitgeteilt haben,
- Sie Einkommen bezogen haben, das der Leistung der AA **vorgeht** (z. B. Krankengeld oder Arbeitsentgelt) oder
- Sie **wussten** oder **grob fahrlässig nicht wussten**, dass Ihnen die Leistung nicht mehr (in vollem Umfang) zustand,
- die AA die Rückforderungsvoraussetzungen nicht länger als **1 Jahr** kennt.



Prüfen Sie, ob die AA

- Sie vor Aufhebung ausreichend angehört hat,
- innerhalb der Jahresfrist den Bescheid aufgehoben hat. Die Jahresfrist beginnt regelmäßig erst mit der Anhörung.

Schaubild 105

Überprüfungsantrag

(§ 44 SGB X; § 330 Abs. 1 SGB III)



Trotz Bestandskraft

Antrag auf Überprüfung

eines belastenden Verwaltungsakts möglich, wenn die AA

- das Recht unrichtig angewandt hat oder
- von falschen Tatsachen ausgegangen ist.

Die Beweislast für die Unrichtigkeit liegt allerdings jetzt beim Antragsteller.

Hat die Überprüfung Erfolg, sind Sozialleistungen rückwirkend zu zahlen, aber nur bis zu 4 Jahre.

Keine Rücknahme für die Vergangenheit, wenn

- der Verwaltungsakt auf unrichtigen Angaben des Arbeitslosen beruht;
- die Unrichtigkeit sich aus einer späteren Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts oder des BSG oder eines anderen Bundesgerichts ergibt. Das gilt nach BSG nicht immer, wenn der Überprüfungsantrag vor der Entscheidung gestellt wurde.

Tipps:



- Antrag ist auch gegen Rückforderungsbescheide nach §§ 45, 48 SGB X zulässig.
- Unrichtigen Bescheid dennoch nie bestandskräftig werden lassen.

Schaubild 106

Schutz der AA-Leistung vor Gläubigern?

(§§ 54, 48 SGB I; §§ 850 ff., 850k ZPO)

3 Zugriffsmöglichkeiten



1. Kontenpfändung bei der Bank

- Pfändungsschutz nur für »Pfändungsschutzkonto« in Höhe des pfändungsfreien Betrags

2. Pfändung des Leistungsanspruchs bei AA

- Pfändung wie Lohn
 - bis zur Pfändungsfreigrenze
 - bei Unterhaltsschulden auch darunter bis Bedarf nach SGB II

3. Abzweigung der Leistung durch die AA

- an Jugend-/Sozialamt
- an unterhaltsberechtigte Partner/Kinder bis zum Mindestselbstbehalt

Schaubild 107

Widerspruch

(§§ 78 ff. SGG)

Der Widerspruch muss:

- schriftlich eingelegt werden,
- Ihren Namen und Ihre Anschrift enthalten,
- den Bescheid benennen, gegen den Sie sich wehren,
- innerhalb von 1 Monat bei der AA eingehen.

Den Widerspruch können Sie bei der Widerspruchsstelle der AA aufsetzen lassen.



Der Widerspruch soll:

- Ihre Kundennummer enthalten,
- begründet werden,
- unterschrieben sein.



- Ohne Widerspruch wird der Bescheid endgültig wirksam
- Ohne Widerspruch keine Klagemöglichkeit
- Die AA muss einen schriftlichen Widerspruchsbescheid (mit Begründung) innerhalb von 3 Monaten erlassen.

Schaubild 108

Klage vor dem Sozialgericht

(§§ 87 ff. SGG)

Die Klage muss:

- schriftlich eingelegt werden,
- Ihren Namen und Ihre Anschrift enthalten,
- mit dem Bescheid und dem Widerspruchsbescheid, gegen den Sie sich wehren, eingereicht werden.



- innerhalb von 1 Monat beim Sozialgericht eingehen,
- begründet werden,
- unterschrieben sein.

Die Klage können Sie auch von der Rechtsantragsstelle des Sozialgerichts aufsetzen lassen.



- Ohne Klage wird der Bescheid der AA endgültig wirksam.
- Sie können einen Rechtsanwalt oder Gewerkschaftssekretär, aber auch Familienangehörige oder einen unentgeltlich arbeitenden Juristen als Beistand mitbringen.
- Gegen das Urteil des Sozialgerichts ist unter Umständen die Berufung (an das Landessozialgericht) möglich.

Schaubild 109

Kosten der Rechtsverfolgung

(§ 63 SGB X; §§ 183 ff. SGG; § 3 RVG nebst Anlagen)

Kosten des Verfahrens

- Das Verfahren vor der AA (Antrags- und Widerspruchsverfahren) ist kostenfrei.
- Das Verfahren vor Sozialgerichten (Klage) ist für Arbeitslose kostenfrei.
- Arbeitslose brauchen auch bei erfolgloser Klage der BA keine Kosten zu erstatten.



Kosten des Anwalts

Kosten können nur dann entstehen, wenn Sie einen Anwalt nehmen:



Rechtsberatung	Widerspruchsverfahren bei AA	Verfahren vor dem Sozialgericht
<ul style="list-style-type: none">Bei Bedürftigkeit kostenlose Beratungshilfe (Anwalt kann 15 € nehmen)Ohne Bedürftigkeit Kosten je nach Bedeutung des Falles	<ul style="list-style-type: none">Widerspruch erfolgreich: keine AnwaltskostenWiderspruch erfolglos: bei Bedürftigkeit und Erfolgsaussicht kostenlose Beratungshilfe, sonst: Ø 330 € zzgl. Auslagen	<ul style="list-style-type: none">Klage erfolgreich: keine Kosten für AnwaltKlage erfolglos: bei Bedürftigkeit + Erfolgsaussicht Prozesskostenhilfe, sonst: SG: Ø 580 € LSG: Ø 650 € BSG: Ø 925 € zzgl. Auslagen

Schaubild 110